Friedhofssatzung
der Gemeinde Warmsroth

1. Änderung vom 03.12.2022

Der Ortsgemeinderat von Warmsroth hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner Sitzung am 14.09.2022 folgende Satzungsänderung zur Satzung vom 14.12.2017 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 17 (7) c) wird wie folgt neu gefasst:

§ 17 Gestaltung der Grabmale

(7) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

c) Doppel-, Dreiererdgrabstätten:

1. *Stehende Grabmale:*
 bei zwei- und mehrstelligen Gräbern:
 wie b) 1.
2. *Liegende Grabmale*:
 bei mehrstelligen Gräbern:
 Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 m bis 1,20 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m.
3. *Einfassungen*: Länge: 2,50 m, Breite: 2,20 m (zweistellig), jede weitere Stelle 0,90 m breiter

Warmsroth, den 03.12.2022

gez.

Hanspeter Straub
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäss § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.
Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.langenlonsheim-stromberg.de einsehbar.